

GESCHÄFTSORDNUNG des Tiroler Nationalparkfondsbeirates

Beschluss des Nationalparkfondsbeirates vom 09.01.2023

Aufgrund des § 27 Abs. 6 iVm § 25 Abs. 10 Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, erlässt der Nationalparkfondsbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung des Nationalparkfondsbeirates

- (1) Die Einberufung des Nationalparkfondsbeirates obliegt dem/der Vorsitzenden. Der Nationalparkfondsbeirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und überdies dann einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder des Nationalparkfondsbeirates dies schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragen.
- (2) Von der Einberufung des Nationalparkfondsbeirates ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für Nationalparkangelegenheiten zuständige Abteilung zu verständigen.
- (3) Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu erfolgen. Weiters sind der Einberufung alle erforderlichen Sitzungsunterlagen beizuschließen.
- (4) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und sein Ersatzmitglied davon zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende ist nicht erforderlich.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist von dem/der Vorsitzenden zu erstellen. Er/Sie hat alle Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, deren Behandlung von Mitgliedern des Nationalparkfondsbeirates bis zur Einberufung verlangt wird.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf beraten und abgestimmt werden, wenn dies der Nationalparkfondsbeirat beschließt.
- (3) Nach Möglichkeit hat die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung den ersten Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung zu bilden.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Der Nationalparkfondsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle 27 Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter sowie mindestens 13 weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Beratung, Abstimmung

- (1) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzungen des Nationalparkfondsbeirates zu leiten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Nationalparkfondsbeirat kann erforderlichenfalls Auskunftspersonen und Sachverständige zu den Sitzungen beratend beiziehen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen. Der/Die Vorsitzende hat den Mitgliedern des Nationalparkfondsbeirates in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu erteilen. Jedes Mitglied hat weiters das Recht, in der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Anträge sind so zu fassen, dass eine Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung möglich ist.
- (3) Der Nationalparkfondsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Nationalparkfondsbeirates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluss schriftlich im Wege eines Umlaufs oder mündlich durch Abgabe einer Erklärung herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist in einem Aktenvermerk festzuhalten und dem Nationalparkfondsbeirat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch sofern bei einer Nationalparkfondsbeiratssitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.
- (5) Für die Befangenheit von Mitgliedern des Nationalparkfondsbeirates gilt § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sinngemäß.

§ 5

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Nationalparkfondsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat zu enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Anwesenden sowie der entschuldigt ferngebliebenen Mitglieder;
 - c) die Tagesordnung;
 - d) alle in der Sitzung gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und

den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

- (2) Mitglieder des Nationalparkfondsbeirates, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies namentlich in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer:in zu unterfertigen und allen Mitgliedern des Nationalparkfondsbeirates sowie der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für Nationalparkangelegenheiten zuständigen Abteilung spätestens mit Einberufung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung im Nationalparkfondsbeirat in Kraft.